

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 131-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.625

Eingereicht am: 08.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/in)
Wyss (Wengi, SVP)
Kipfer (Münsingen, EVP)
Köpfli (Bern, glp)
Etter (Treiten, BDP)
Pfister (Zweisimmen, FDP)
Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1284/2016 vom 16. November 2016
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Automatismus von ungerechtfertigten Sozialabzügen bei den Steuern beseitigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergesetz so anzupassen, dass bei den Steuern ungerechtfertigte Sozialabzüge nach Artikel 40 ausgeschlossen werden, die nur aufgrund von Steuerabzügen wirksam werden (z. B. Sanierung einer Liegenschaft oder Einkauf in die berufliche Vorsorge).

Begründung:

Die Sozialabzüge im Steuergesetz sind vorgesehen, um Personen zu entlasten, bei denen die Steuerrechnung aufgrund ihres tiefen Einkommens jährlich zur Herausforderung wird.

Die in Artikel 40 Absatz 7 beschriebenen Sozialabzüge kommen jedoch auch dann zur Anwendung, wenn vorgängig in der Steuererklärung ausreichend Abzüge geltend gemacht werden können.

Dies führt z. B. dazu, dass ein Liegenschaftsbesitzer mit einem Einkommen von über 200 000 Franken durch steuerliche Unterhaltsabzüge aufgrund einer Sanierung der Liegenschaft plötzlich in den Genuss eines Sozialabzugs für «besonders tiefe Einkommen» kommt. Das Gleiche gilt bei Einkäufen in die Pensionskasse.

Solche Fälle sind sehr stossend, weshalb das Gesetz korrigiert werden muss. Bei der Korrektur ist darauf zu achten, dass sich Sozialabzüge in erster Linie nach dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge) richten und allenfalls nur in Ausnahmefällen nach dem so genannt anrechenbaren Einkommen.

Bei Geschäftsliegenschaften ist der Abzug für Gebäudeunterhalt, der in den Formularen 9 und 10 unter zusätzliche Angaben ausgewiesen werden muss, dem selbstständigen Einkommen bis zum ordentlichen Pauschalabzug hinzuzurechnen.

Antwort des Regierungsrates

Das bernische Steuergesetz (StG, BSG 661.11) sieht für Personen in bescheidenen Verhältnissen einen zusätzlichen Sozialabzug vor. Die Höhe dieses Abzugs richtet sich nach den individuellen Umständen und berücksichtigt das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die konkreten Familienverhältnisse (Anzahl Kinder). Die Ausgestaltung des Abzugs ist dementsprechend komplex. Die massgeblichen Absätze von Artikel 40 StG lauten wie folgt:

⁶ Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus

- a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und
- b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.

⁷ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 20'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.

Die Motionäre stören sich daran, dass auch Personen in wirtschaftlich guten Verhältnissen in den Genuss dieses Sozialabzugs kommen können, wenn deren steuerbares Einkommen zum Beispiel wegen Abzügen für Liegenschaftsunterhalt oder Einkäufe in die zweite Säule tief ausfällt.

Die Bedenken der Motionäre sind zwar verständlich. Tatsächlich können die genannten Abzüge für Liegenschaftskosten, Einkäufe in die zweite Säule etc. dazu führen, dass auch Personen mit grundsätzlich hohen Einkünften in einem einzelnen Steuerjahr ein tiefes steuerbares Einkommen ausweisen. Für die Gewährung des Abzugs bei bescheidenen Verhältnissen reicht ein tiefes steuerbares Einkommen alleine allerdings nicht aus. Berücksichtigt werden auch die Vermögensverhältnisse, indem das Vermögen im Umfang von zehn Prozent in das massgebende Einkommen einfließt. Als Folge davon kommen Personen in guten Vermögensverhältnissen **nie** in den Genuss des Abzugs für bescheidene Einkommen.

Das bedeutet konkret:

- Beträgt das steuerbare Vermögen mehr als 320'000 Franken (Steuerpflichtige ohne Kinder) bzw. mehr als 410'000 Franken (Steuerpflichtige mit zwei Kindern), ist ein Abzug für bescheidene Einkommen in jedem Fall ausgeschlossen. Das gilt sowohl bei alleinstehenden wie auch bei verheirateten Steuerpflichtigen.
- Liegt das steuerbare Vermögen unter diesen Werten, wird ein Abzug für bescheidene Einkommen nur gewährt, wenn das steuerbare Einkommen (ohne den Abzug) zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens weniger als 32'000 Franken (ohne Kinder) bzw. weniger als 41'000 Franken (bei zwei Kindern) beträgt. Die betroffenen Personen müssen sich also - als Folge der getätigten Aufwendungen (Liegenschaftsunterhalt oder Einkauf) - im entsprechenden Steuerjahr tatsächlich in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Ist das der Fall, wird zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens der zusätzliche Abzug für bescheidene Einkommen gewährt. Er beträgt je nach Konstellation zwischen 50 und maximal 3'000 Franken (Steuerpflichtige mit zwei Kindern). Die daraus resultierende Steuerersparnis beträgt zwischen null und maximal rund 550 Franken.

Nach Auffassung der Regierung führt die gesetzliche Regelung zu **sachgerechten Ergebnissen**. Zu einer Differenzierung hinsichtlich der getätigten Abzüge besteht kein Anlass. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

- Grosser Rat